

Kohlschütter, Das unwertproportionale Schwerequantum krimineller Ausbeutung. Zur strafwertigen Zeitdauer deliktstypischer Taten tatbegehungstypischer Art. Für die Entpolitisierung der Strafrechtstheorie.

<http://www.kohlschuetter.de/buch/11/>

Rezension von A. Voß, Hamburg, 21.04.2009

In der Vorrede der Abhandlung geht es um die Bekräftigung der grundgesetzlichen Unterscheidung zwischen „Recht und Gesetz“. Recht entsteht durch die Anwendung des Gesetzes. Es gibt nur eine kriminalpolitische Gesetzgebung, nicht aber eine kriminalpolitische Gesetzesanwendung! Die Abschaffung des Gesetzes durch kriminalpolitische Ideologie verstoße gegen Art. 20, 103 GG. Außerhalb der Vorrede geht es um den Aufbau einer Theorie des Strafrechts mit dem Ziel der Gewinnung einer Methode für die Strafzumessung. Es wird insbesondere die Behauptung attackiert, die vorherrschend ist, wonach die Strafzumessungsschuld irgendeine Relevanz habe. In Wahrheit sei sie gegenstandslos.

So wird willkürliches Entscheidungsverhalten der Justiz am Beispiel eines konkreten Falles nachgewiesen. Unterscheidungen, die sich aufdrängen, unterbleiben. Unterscheidungen, die abwegig sind, werden durchgesetzt. Bei der Würde des Menschen wird zwischen Naturalform und Wertform nicht unterschieden. Beim Vorsatz wird zwischen Tatbestands- und Schuldvorsatz unterschieden. Bei der Schuld wird zwischen Strafzumessungsschuld und Strafbegründungsschuld unterschieden. Solche Begriffsaufösungen blockieren die Kalkulierbarkeit von Strafmaßentscheidungen. Die begriffliche Willkür führe zur Entscheidungswillkür; die Begründungszusammenhänge werden obskur. Recht und Gesetz werden missachtet. Der Rechtsstaat verliert immer mehr und immer wieder seine Unschuld (vgl. Mandla, ZIS 2009, 143 [159]).

Auf S. 27 der Vorrede (Ziff. 10) findet sich ein Beispielfall für eine gravierende grundrechtsverletzende Gesetzesanwendung. Ein Amtsgericht maß sich an, als Zensurbehörde einer Strafkammer zu fungieren, die in einem Vorprozess über einen sitzungspolizeilichen Antrag des Strafverteidigers (auf Platzverweis gegen den Zeitungsreporter) zu entscheiden gehabt hat. Die Strafkammer habe den Antrag für zulässig (rechtmäßig) erachtet. Das Amtsgericht ignorierte diesen Beschluss und beurteilt die Antragstellung nachträglich (im Strafprozess gegen den Verteidiger, der den Antrag auf Platzverweis beleidigend formuliert habe) als rechtswidrig und kriminell! Das Amtsgericht verkennt, dass es hierzu überhaupt nicht befugt ist im Hinblick auf das Prinzip des Vorrangs des Verfahrensrechts (Sieber, Festschrift für Roxin, 2001, Roxin, Strafrecht AT Band 1, Grundlagen, 2006, 4. Aufl., § 7 Rn. 11).

Somit war bereits der Beschluss des Amtsgerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtswidrig (ebenso wie die Anklageerhebung)! Dass „man“ obendrein das öffentliche Verfolgungsinteresse für das gegebene Privatklagedelikt (§ 376 StPO) fingiert hat, kommt zur

Umgehung und Aushebelung des § 338 Nr. 8 StPO hinzu. Man beschränkt hier nachträglich die Verteidigung im Strafprozess. Das Amtsgericht korrigierte stillschweigend den Beschluss der Strafkammer und ließ sich als Zensurbehörde instrumentalisieren, obwohl es offenkundig hierfür unzuständig war (§ 338 Nr. 1 StPO). Das Amtsgericht verurteilte den Strafverteidiger wegen Beleidigung in Form von „Schmähhkritik“, weil die Verwendung des Wortes „Schmierfink“ in einem sitzungspolizeilichen Antrag den Störer entwürdigte. Die hiergegen erhobene „Annahmeberufung“ (§ 313 StPO) führte zu einer Verschlimmbesserung dieser rechtswidrigen Spruchpraxis, die sich unfehlbar wähnt und deshalb keine Grundrechtsbindung kennt.

Über die Annahmeberufung entschied der Einzelrichter der Berufungskammer durch Beschluss, also außerhalb der Hauptverhandlung (§ 313 StPO), weil das Ersturteil „im Ergebnis“ zutreffend sei. Nur die Begründung (Beweiswürdigung) sei offensichtlich falsch. Anstatt Schmähhkritik sei lediglich eine einfache Ehrverletzung gegeben. Die Zweckentfremdung des Amtsgerichts zur Zensurbehörde wird ignoriert. Der Einzelrichter der Berufungskammer maßt sich dann auch noch an, die Funktion eines Revisionsrichters zu haben, indem er anstatt § 313 StPO die Vorschrift des § 349 StPO anwendet. Er hätte weder als Berufungsrichter noch als Revisionsrichter tätig sein dürfen. Stattdessen hätte er die Sache an die Berufungskammer (Kollegialorgan) abgeben müssen. Nur aufgrund einer Hauptverhandlung und durch Beschluss hätte über die Annahmeberufung und damit über das Schicksal des Ersturteils entschieden werden dürfen, weil der Einzelrichter eindeutig festgestellt hat, dass die Beweiswürdigung im Ersturteil falsch ist. Darüber hinaus übersah er auch noch, dass sogar ein Revisionsrichter, wie im Soldaten-Mörder-Urteil des BVerfG entschieden worden ist, festzustellen gehabt hätte, dass die vom Amtsgericht angemessene Bewertung (Zensurbehörde zu sein und Schmähhkritik feststellen zu müssen), überprüfungsbedürftig ist. Als Berufungsrichter ist er zu dieser Feststellung erst recht verpflichtet, weil Tatsachenbehauptungen des Ersturteils im Berufungsverfahren (anders als im Revisionsverfahren) sowieso nicht tabu sind. Der Einzelrichter hat also sogar § 349 StPO, dessen Anwendung als Berufungsrichter ihm gar nicht erlaubt war, falsch angewendet! Falscher geht es nicht! Die Entziehung des gesetzlichen Richters gemäß Art. 86 BV bzw. Art. 101 GG liegt auf der Hand. Objektive Willkür ebenfalls.

Eine derartige Verfahrensweise führt zu der Frage, welche Motive zugrunde liegen könnten. Hier zeigt eine Analyse, dass hinter dem Rücken des der Strafkammer unbequemen Verteidigers dem Angeklagten Versprechungen über den Ausgang des Verfahrens in Form eines „Ablassversprechens“ („Deal“) gemacht worden waren, und zwar unter der Voraussetzung, dass er dem bisherigen Verteidiger, der den Platzverweisantrag gestellt hatte, und mit dem ein Deal nicht zu machen war, das Vertrauen entziehe. Damit beabsichtigte man, den Untersuchungsgrundsatz zu umgehen. Der Mandant entzog dem Verteidiger das Vertrauen und der neue Verteidiger nahm mit Zustimmung der StA denjenigen Beweis Antrag des bisherigen Verteidigers zurück, der voraussichtlich zum uneingeschränkten Freispruch geführt hätte. Es standen im Raum nicht weniger als 301 Verbrechen des sexuellen Missbrauchs. Nur wegen eines einzigen Verbrechens wurde dann verurteilt, ein Fall, der zwanzig Jahre zurücklag, und der mit dem zurückgenommenen Beweis Antrag des ursprünglichen Verteidigers aus der Welt geschafft worden wäre. Der Justiz kam es darauf an, im Amtsgerichtsprozess wegen Beleidigung den ursprünglichen Verteidiger zu vernichten, was auch gelang, so dass er in der Kleinstadt aufgrund

der rechtsunkundigen und justizfreundlichen Berichterstattung der Zeitung unten durch war. Der Angeklagte wurde aufgrund Verzichts auf Rechtsmittel sofort nach dem abgesprochenen Urteil frei gelassen. Der Zeitungsberichtersteller wurde zum Alibi für ein Justizverbrechen, indem er als Opfer des Verteidigers hingestellt wurde, der die Pressefreiheit einzuschränken versucht habe. Eine Gegendarstellung wurde abgelehnt und sogar bestraft, indem astronomische Streitwerte festgesetzt worden sind.

Schließlich wurde in der Strafsache verkannt, dass Bestrafungsausschlussgründe bei einfacher Ehrverletzung anders als im Fall von Schmähkritik gelten. Da die Art der Antragstellung auf Platzverweis seinerzeit vom Inhaber auch des Hausrechts, nämlich dem Vorsitzenden der Strafkammer, nicht als rechtswidrig beanstandet worden war, ist bereits Sozialadäquanz bzw. Tatbestandsausschluss gegeben! Darüber hinaus bestand ein Rechtfertigungsgrund, weil Prozessanträge kurz und bündig zu begründen sind. So darf ein Ruhestörer durchaus als „Rohrspatz“ und „Schreihals“ bezeichnet werden. Zur Begründung des Platzverweises darf die Störungsquelle ungeschminkt beschrieben werden. Es geht um die Unterbindung einer Störung der Grundlagen des fairen Verfahrens! Es geht nicht um die Pflege der Eitelkeit eines Zeitungsreporters, dem die Rechtskenntnisse fehlen, sachgerecht zu berichten. Durch Vorverurteilung in der Presse kann Einfluss auf das Entscheidungsverhalten zumindest der Laienrichter manipulativ gewonnen werden. Wenn ein Zeitungsschmierer, der kein Verfahrensbeteiligter ist, den Verfahrensgang beeinflussen darf, so stellt sich die Frage nach der Legitimation einer Hauptverhandlung, deren Ergebnis durch die Absprache eines vorgespiegelten Strafablasses erpressbar ist! Eine Justiz, die Beleidigungsprozesse produziert, um den Verteidiger zu demütigen und von eigenen Fehlern abzulenken, praktiziert „Feindstrafrecht“, indem sie die Rechtspflege bekämpft. Hanebüchen ist, dass ein Strafurteil des Amtsgerichts Hof staatlich genehmigt worden ist, obwohl der Abschnitt „Beweiswürdigung“ fehlt, der als offensichtlich unrichtig kassiert worden ist. Unterschlagen worden ist eine Hauptverhandlung beim gesetzlichen Richter (Berufungskammer als Kollegialorgan). Und dies, obwohl die Mitteilung des Ergebnisses der Beweiswürdigung sogar für Fehlurteile unentbehrlich ist! Von einer Bindung an Gesetz und Recht kann keine Rede mehr sein.